

Gemäß § 22 der Satzung und § 8 der Geschäftsordnung des Hessischen Luftsportbundes gibt sich die Sportfachgruppe Segelflug folgende

GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG

§ 1 Aufgaben der Sportfachgruppe

Die Sportfachgruppe Segelflug (Seko) regelt selbstverantwortlich die fachlichen Belange der Sportart Segelflug auf Landesebene und vertritt die hessischen Segelflieger auf Landes- und Bundesebene. Sie koordiniert die praktische Ausübung des Segelflugsportes in Hessen. Sie bedient sich dabei der Hilfe der Landesgeschäftsstelle des Hessischen Luftsportbundes im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 2 Gliederung der Sportfachgruppe

Die Organe der Sportfachgruppe sind

- der Segelfliegertag als Beschluss fassendes und Richtung weisendes Organ und
- die Segelflugkommission als geschäftsführendes Organ.

Der Segelfliegertag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Segelflug betreibenden Vereine im HLB, den Bezirkssegelflugreferenten, dem Vorsitzenden der Sportfachgruppe Segelflug und seinem Vertreter. Näheres regelt § 9 dieser Geschäftsordnung,

Die Segelflugkommission setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden der Sportfachgruppe,
- seinem Stellvertreter,
- den vier Bezirkssegelflugreferenten,
- den Beiräten.

§ 3 Der Vorsitzende der Sportfachgruppe und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende der Sportfachgruppe und sein Stellvertreter werden auf dem Hessischen Segelfliegertag gemäß § 10 Wahlordnung der Satzung des HLB und § 10 dieser Geschäftsordnung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Wahlzeitpunkt und Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sollen möglichst um ein Jahr gegeneinander verschoben sein.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter bleiben über das Ende ihrer regulären Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, jedoch nicht länger als 6 Monate. Wiederwahl des Vorsitzenden nach der 1. Amtszeit ist nur einmal möglich (insgesamt: 6 Jahre). Nach einer Unterbrechung von einer Wahlperiode kann der betreffende Kandidat erneut gewählt werden.

Der Vorsitzende der Sportfachgruppe - wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter- vertritt die Sportfachgruppe Segelflug im Präsidialrat des HLB. Er repräsentiert die HLB- Sportfachgruppe Segelflug gegenüber der Öffentlichkeit und in den Gremien außerhalb des HLB. Er lädt zu den Sitzungen der Organe der Sportfachgruppe ein und leitet diese.

Der Vorsitzende der Sportfachgruppe und sein Vertreter sind bei ihren Stimmabgaben in Gremien innerhalb und außerhalb des HLB der Segelflugkommission und dem Segelfliegertag verantwortlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Segelflugkommission und des Segelfliegtages gebunden.

§ 4 Die Segelflugreferenten der Bezirke

Die Bezirkssegelflugreferenten repräsentieren die Segelflugkommission gegenüber den Vereinen im HLB. Sie stellen das Verbindungsglied zwischen der Basis der Segelflieger und den Bezirksversammlungen einerseits, sowie der Segelflugkommission andererseits dar. Sie sind für die Organisation der sportlichen Veranstaltungen in ihren Bezirken verantwortlich.

Die Amtszeit der Bezirkssegelflugreferenten wird durch die Bezirksversammlungen festgelegt, sie soll in der Regel ebenfalls 3 Jahre betragen.

§ 5 Die Beiräte

Die Beiräte unterstützen die Segelflugkommission in speziellen Bereichen durch ihre besonderen Kenntnisse auf diesem Gebiet. Sie werden von dem Vorsitzenden der Sportfachgruppe Segelflug nach Abstimmung mit den Mitgliedern der Seko berufen.

Der Landesausbildungsleiter ist ständiger Beirat der Segelflugkommission und hat Stimmrecht. Er wird für jeweils drei Jahre benannt und von der Seko jeweils nach Ablauf der Berufungsfrist neu bestätigt sofern nicht aus anderen Gründen eine Neuberufung gewünscht bzw. erforderlich wird.

Der Landesjugendleiter ist ebenfalls ständiger Beirat mit Stimmrecht in der Segelflugkommission. Er wird von der Jugendversammlung gewählt und vertritt die Belange der Luftsportjugend

Die übrigen Berufungen zum Beirat erfolgen schriftlich und sind in der Regel auf zwei Jahre befristet. Die Frist kann durch erneute Bestätigung jeweils um zwei Jahre verlängert werden. Die Segelflugkommission kann Berufungen jederzeit aus wichtigen Gründen schriftlich widerrufen.

Der Beirat für Kunstflug wird von den aktiven Segel- Kunstfliegern gewählt und der Seko zur Berufung empfohlen. Über die Wahl ist ein Vermerk mit Anwesenheitsliste der Seko schriftlich vorzulegen.

§ 6 Stimmrecht in der Segelflugkommission

Stimmberechtigt in der Segelflugkommission sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die vier Bezirkssegelflugreferenten, der Landesausbildungsleiter, der Landesjugendleiter und - sofern vorhanden - der Landestrainer. Alle anderen Beiräte sind nicht stimmberechtigt, sollen aber an der Meinungsbildung vor Abstimmungen aktiv mitwirken.

Ein Bezirkssegelflugreferent kann unter Verlust einer Stimme in Personalunion auch die Funktion des Vorsitzenden der Sportfachgruppe oder des Stellvertreters oder des Landesausbildungsleiters ausüben.

Bei Verhinderung an der Teilnahme an einer Seko- Sitzung kann ein Bezirkssegelflugreferent durch einen dann stimmberechtigten Vertreter aus seinem Bezirk vertreten werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse der Segelflugkommission

Die Seko ist für alle innerhalb des HLB stattfindenden und geplanten sportlichen Maßnahmen zuständig und entscheidet, wie sie organisiert werden (Weisungskompetenz). Alle offiziellen Trainingsmaßnahmen bzw. Lehrgänge bedürfen auch aus versicherungstechnischen Gründen der Zustimmung durch die Seko, bzw. als Vertreter durch den Vorsitzenden, Sie behandelt sportpolitische Fragen und vertritt die Beschlussergebnisse nach innen und außen.

Der Vorsitzende ist im sportlichen Bereich der Vertreter des HLB- Vorstandes und gegenüber hauptamtlichem Personal (z.B. Landestrainer) weisungsbefugt.

Die Segelflugkommission tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Dazu wird vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Die Segelflugkommission muss einberufen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder es wünschen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden schriftlichen Anträge mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Segelflugkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Nur die Stimmen anwesender Mitglieder der Segelflugkommission zählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Alle Abstimmungen sind offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied auf geheimer Abstimmung besteht.

Anträge können schriftlich und mündlich eingebracht werden. Beschlüsse zu Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht mit der Einladung verschickt wurden, können nicht gefasst werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Segelflugkommission zur weiteren Klärung und Abwägung der Entscheidung auf Vertagung besteht

Sämtliche Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll zu vermerken und müssen im Beschlussbuch der Seko dokumentiert werden.. Jedes Mitglied der Segelflugkommission kann verlangen, dass seine Meinung und sein Votum zu Protokoll genommen wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Segelflugkommission innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen, und es muss auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die genehmigten Protokolle werden im Original bei der HLB- Geschäftsstelle verwahrt.

Die Segelflugkommission ist in ihren Beschlüssen an Weisungen durch den Segelfliegertag gebunden.

§ 8 Der Segelfliegertag

Im letzten Quartal eines jeden Jahres führt die Sportfachgruppe im Sinne einer Ordentlichen Hauptversammlung den „Hessischen Segelfliegertag“ durch.

Ein späterer Zeitpunkt ist in Ausnahmefällen nach Abstimmung möglich. Außerordentliche Segelfliegertage müssen abgehalten werden, wenn mindestens zwei Bezirkssegelflugreferenten oder drei stimmberechtigte Mitglieder der Segelflugkommission dies wünschen oder wenn der Vorsitzende es für notwendig hält

Der Segelfliegertag ist das oberste Beschluss fassende und Richtung weisende Organ der Segelflieger im HLB.

Der Vorsitzende der Sportfachgruppe ist gegenüber dem Segelfliegertag für seine eigene Arbeit und für die der Segelflugkommission verantwortlich. Zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Segelflugkommission erstattet er dem Segelfliegertag Bericht. Der Segelfliegertag ist mit seinen Beschlüssen gegenüber der Segelflugkommission und dem Vorsitzenden der Sportfachgruppe Weisung gebend.

Die Einladung und die Tagesordnungspunkte einschließlich aller Beschlussanträge (im Wortlaut) zu den Ordentlichen und Außerordentlichen Segelfliegertagen müssen den Mitgliedsvereinen im HLB durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekanntgemacht werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Segelfliegertag schriftlich eingereicht werden (es gilt der Poststempel). Dringlichkeitsanträge können auch kurzfristiger, auch noch am Segelfliegertag eingebracht werden; Anträge mit finanzieller Auswirkung müssen mit einem Finanzierungsplan versehen sein. Über die Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages ist dann in der Versammlung abzustimmen.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Segelfliegertag ist beschlussfähig, unbeschadet der Anzahl erschienener Delegierter.

Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Segelflugkommission haben auf dem Segelfliegertag Rede- und Vorschlagsrecht.

§ 9 Stimmrecht auf den Segelfliegertagen

Auf den Segelfliegertagen sind die anwesenden Delegierten der Segelflug betreibenden Vereine, die Bezirkssegelflugreferenten, der Vorsitzende und sein Vertreter stimmberechtigt.

Die Berechnung der Delegiertenzahl wird durch die Geschäftsstelle des HLB vorgenommen und von der Segelflugkommission überprüft. Diese Berechnung von Delegiertenzahlen basiert auf den Mitgliederanzahlmeldungen, die der letzten Beitragsrechnung des HLB an die Vereine vor dem Segelfliegertag zugrunde liegen.

Jeder Verein stellt für je 25 Mitglieder mit der Hauptsportart Segelflug einen Delegierten, mindestens jedoch einen Delegierten. Übersteigt die verbleibende Reststimmzahl 12, so stellt der Verein einen weiteren Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Vereine statten, entsprechend der errechneten Zahl, die Delegierten mit der schriftlichen Vollmacht zur Stimmabgabe aus. Ist ein Delegierter eines Vereins gleichzeitig als Mitglied der Segelflugkommission stimmberechtigt, dann geht eine Stimme im Segelfliegertag verloren.

Wird ein Verein durch mehrere Delegierte vertreten, dann sind die einzelnen Delegierten in der Abgabe ihrer Stimme in Bezug auf eine einzelne Beschlussfassungen unabhängig und frei.

§10 Wahlordnung

Der Segelfliegertag wählt offen einen Wahlleiter, dem die Vorbereitung und die Durchführung der eigentlichen Wahl obliegen. Der Wahlleiter bestimmt zu seiner Unterstützung Stimmen-Zähler.

Die eigentliche Wahl erfolgt offen, sofern nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung beantragt.

Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss eine Stichwahl durchgeführt werden, die wiederholt wird, bis sich für einen der aufgestellten Kandidaten eine Mehrheit ergibt

Als Wahlleiter oder Stimmenzähler kann nicht fungieren, wer sich zur Wahl stellen will.

§11 Haushalt

Die Verfügungsmittel werden im Haushalt des HLB festgeschrieben und durch die Hauptversammlung des HLB genehmigt.

Der Haushalt der Sportfachgruppe Segelflug unterliegt der Prüfung der HLB- Rechnungsprüfer. Verantwortlich für die ordentliche Verwendung und die Nachweise bei der Abrechnung ist der im Geschäftsjahr amtierende Vorsitzende. Zuschüsse zu Meisterschaften auf Landes- und Bezirksebene, sowie für die Auswertung der DMSt sind zu Jahresbeginn unter Beachtung des von der HLB- Hauptversammlung genehmigten Haushalts in ihrer Höhe von der Seko festzulegen.

Bei der Verwendung von Zuschüssen aus anderen Quellen sind die maßgebenden Richtlinien zu beachten und Verwendungsnachweise zu führen.

Das Ergebnis der Ausgaben ist nach dem Jahresabschluss der Seko geordnet nach Konten, die einzelnen Aufgaben zugeordnet sind, schriftlich bekanntzugeben.

Beschlossen in der Sitzung
des Segelfliegertages des HLB
am 16. März 2013 in Langenselbold

Genehmigt vom Präsidium des HLB




 